

# RS OGH 2009/2/24 6R55/09v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2009

## Norm

JN §54 Abs2

ZPO §41

## Rechtssatz

Weil Nebenforderungen bei der Streitwertberechnung gemäß § 54 Abs. 2 JN nicht zu berücksichtigen sind, würde es einen Wertungswiderspruch darstellen, bei vollem Obsiegen in der Hauptsache auf das Unterliegen mit Nebenforderungen bei der Kostenentscheidung Bedacht zu nehmen. In einem solchen Fall gebührt dem Kläger daher nach § 41 Abs. 1 ZPO voller Kostenersatz (vgl. auch 22 R 109/04 i des LG Salzburg -RSA0000026).

## Entscheidungstexte

- 6 R 55/09v  
Entscheidungstext LG RIED 24.02.2009 6 R 55/09v

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00469:2009:RRD0000035

## Zuletzt aktualisiert am

17.03.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)